

Gemeinde Frellstedt - Der Bürgermeister-

Fachbereich 22 – Kindertagesstätten, Schule, EDV	DRUCKSACHE DS 24/2013
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 14.08.2013	

X öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	28.08.2013			
Gemeinderat	11.09.2013			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Ute Füllgrabe		Detlef Gottschalt	(Handzeichen)
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

**Abschluss einer ö.-r. Vereinbarung zwischen dem Kindergartenzweckverband
und der Gemeinde Wolsdorf**

Beschlussvorschlag:

Der Rat erteilt den Vertretern die Weisung, der Vereinbarung zuzustimmen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde Wolsdorf und der Kindergartenzweckverband streben eine Zusammenarbeit ihrer Kindergärten mit folgenden Zielen an:

Die Plätze in den drei Kindergärten (Frellstedt, Warberg und Wolsdorf) stehen den Gemeinden Frellstedt, Rábke, Warberg und Wolsdorf zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz zur Verfügung.

Durch die Zusammenarbeit können einerseits Leerstände und andererseits kostenintensive Gruppenerweiterungen vermieden werden.

Weiterhin erfolgt die Beschäftigung einer Fachkraft als ständige Vertretungskraft. Durch den derzeitigen Fachkräftemangel ist es schwierig, in Urlaubs- und Krankheitsfällen eine ausgebildete Fachkraft (Erzieher-in / Sozialassistenten-in) als Vertretung bereit zu stellen. Durch die Zusammenarbeit ist es möglich, eine Kraft dauerhaft zu beschäftigen und damit attraktivere Bedingungen für eine Vertretungskraft zu schaffen.

Hierüber soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Durch den Abschluss der Vereinbarung ändert sich nichts an der bestehenden Trägerschaft für die Kindergärten. Damit verbleibt sowohl die Finanz- als auch die Personalhoheit wie bisher beim jeweiligen Vertragspartner.

Anlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen
dem

Kindergartenzweckverband Nord-Elm
Steinweg 15, 38373 Süpplingen
vertreten durch
die Geschäftsführerin, Angela Lux
im Folgenden „Kindergartenzweckverband“ genannt

und der

Gemeinde Wolsdorf
Warberger Str. 4, 38379 Wolsdorf
vertreten durch den
Gemeindedirektor Volker Klisch und
die Bürgermeisterin Sabine Siegmund
im Folgenden „Gemeinde Wolsdorf“ genannt

wird folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung
geschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kindergartenzweckverband und die Gemeinde Wolsdorf üben nach der kreisweiten Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt die Wahrnehmungszuständigkeit für die Kindergärten aus. Hierzu gehört die rechtsanspruchserfüllende Zurverfügungstellung eines Kindergartenplatzes gemäß § 24 Abs.1 SGB VIII i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. KiTaG.

Im Rahmen einer solchen rechtsanspruchserfüllenden Bereitstellung von Kindergartenplätzen arbeiten der Kindergartenzweckverband und die Gemeinde Wolsdorf nach den folgenden Regelungen zusammen.

Die Vereinbarungspartner haben mit dem Landkreis Helmstedt, dem als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für das gesamte Kreisgebiet zusteht, abgestimmt, dass gegen diese Kommunale Zusammenarbeit keine Einwände bestehen.

§ 2 **Umfang der Zusammenarbeit**

Der Kindergartenzweckverband unterhält für seinen Einzugsbereich in Frellstedt und in Warberg, die Gemeinde Wolsdorf unterhält in Wolsdorf einen Kindergarten. Für den Fall, dass in einem der Kindergärten im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigung nicht genügend Plätze für die im jeweilig geltenden Einzugsbereich wohnenden Kinder bereitgestellt werden können, werden noch freie Plätze im Kindergarten des jeweils anderen Ortes in Anspruch genommen, um den bestehenden Rechtsanspruch zu erfüllen.

§ 3

Aufnahme und Betreuung der Kinder

Die Aufnahme in einen Kindergarten erfolgt möglichst nach dem Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten bzw. am Wohnort des Kindes. Ist die Vergabe eines Platzes so nicht möglich, kann ein Platz im jeweils anderen Kindergarten zugewiesen werden.

Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in einer Einrichtung aufgenommen wurden, werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen.

Für den Hin- und Rücktransport der Kinder sind die Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Daher ist bei der Platzvergabe grundsätzlich die Mobilität der Eltern zu berücksichtigen.

Einmal im jeweiligen Kindergarten aufgenommene Kinder werden dort so lange betreut, bis die Sorgeberechtigten dort entweder freiwillig eine Abmeldung vornehmen oder die jeweiligen Kinder das Schuleintrittsalter erreichen. Unbeschadet davon gelten weiterhin die Kündigungs- bzw. Abmeldebestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung und Gebührensatzung.

Wegen der Gleichbehandlung sämtlicher Sorgeberechtigter richtet sich die Aufnahme und Betreuung nach der jeweils maßgebenden Benutzungsordnung und die Festsetzung der Gebühren nach der jeweils maßgebenden Gebührensatzung des Kindergartens, in dem das Kind aufgenommen wird. Ein Auswärtigenzuschlag für die Betreuung von Kindern aus dem jeweils anderen Einzugsbereich wird von den Sorgeberechtigten nicht erhoben.

§ 4

Gemeinsames Vertretungspersonal

Der Kindergartenzweckverband beschäftigt eine Fachkraft für den Vertretungsfall. Im Bedarfsfall und soweit diese Kraft nicht für den Kindergartenzweckverband benötigt wird, wird die Kraft im Kindergarten der Gemeinde Wolsdorf gegen Kostenerstattung eingesetzt.

Zur Koordinierung der Vertretung werden von den Vertragspartnern bis zum 01.11. eines Jahres Urlaubspläne für das kommende Kalenderjahr vorgelegt.

**§5
Kosten**

Ein Kostenausgleich zwischen den Vertragspartnern für die zur Verfügungstellung der rechtsanspruchserfüllenden Kindergartenplätze findet nicht statt.

**§ 6
Inkrafttreten; Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.
Sie kann erstmals zum 31.07.2016 und sodann jährlich jeweils zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Süplingen/ Wolsdorf, _____

Kindergartenzweckverband Nord-Elm
Die Geschäftsführerin

Angela Lux

Gemeinde Wolsdorf

Der Gemeindedirektor

Die Bürgermeisterin

Volker Klisch

Sabine Siegmund